

EINLADUNG
ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
2023

– Virtuelle Hauptversammlung –

VERIANOS SE
ISIN DE000A0Z2Y48, WKN A0Z2Y4

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie ein zur ordentlichen Hauptversammlung der VERIANOS SE, Köln,
die am Donnerstag, 13. Juli 2023, um 13:00 Uhr (MESZ), stattfindet.

Die Hauptversammlung findet ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) in den Geschäftsräumen der VERIANOS SE in 50667 Köln, Gürzenichstraße 21, statt.

Die gesamte Hauptversammlung wird unter der Internetadresse der Gesellschaft

<https://www.verianos.com/investor-relations/> und dort unter dem Punkt
Jahreshauptversammlung

im Wege elektronischer Zuschaltung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten in Bild und Ton übertragen.

TAGESORDNUNG

TOP 1

Anzeige des Verwaltungsrats gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 SEAG über den Verlust der Hälfte des Grundkapitals

Der Hauptversammlung wird angezeigt, dass bei der VERIANOS SE ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals eingetreten ist. Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen, da sich dieser Tagesordnungspunkt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 22 Abs. 5 Satz 1 SEAG auf die Anzeige des Verwaltungsrats über den Verlust der Hälfte des Grundkapitals beschränkt.

TOP 2

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der VERIANOS SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022, des zusammengefassten Lageberichts für die VERIANOS SE und den Konzern sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der VERIANOS SE in 50667 Köln, Gürzenichstraße 21, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Der festgestellte Jahresabschluss der VERIANOS SE weist zum 31. Dezember 2022 einen Bilanzverlust aus. Eine Beschlussfassung über die Gewinnverwendung gemäß § 174 AktG erfolgt deshalb nicht.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren der VERIANOS SE

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden geschäftsführenden Direktoren der VERIANOS SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats der VERIANOS SE

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der VERIANOS SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Wahlen zum Verwaltungsrat

Gemäß § 5 Abs. 2 lit. A), § 6 Abs. 1 der Satzung der VERIANOS SE wird ein Verwaltungsrat gebildet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die ohne Bindung an Wahlvorschläge von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Verwaltungsrat schlägt vor,

- a) Herrn Diego Fernández Reumann, Kaufmann, wohnhaft in Bonn,
- b) Herrn Dott. Giulio Beretti, Kaufmann, wohnhaft in Mailand/Italien,
- c) Herrn Dott. Piero Munari, Kaufmann, wohnhaft in Mailand/Italien,
- d) Herrn Tobias Bodamer, Kaufmann, wohnhaft in Düsseldorf,
- e) Herrn Karl-Josef Schneiders, Kaufmann, Königstein im Taunus,

zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der VERIANOS SE mit Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 der VERIANOS SE beschließt, zu wählen.

Informationen zu den Kandidaten sind den auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.verianos.com/unternehmen/#team>

eingestellten Lebensläufen zu entnehmen.

TOP 6

Wahl des Abschlussprüfers

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer der VERIANOS SE für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

TOP 7

Beschlussfassung über die Ergänzung von § 15 der Satzung um eine Ermächtigung des Verwaltungsrats, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen

Durch das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften (Bundesgesetzblatt I Nr. 27 2022, S. 1166 ff.) hat die virtuelle Hauptversammlung eine dauerhafte Regelung im Aktiengesetz erfahren. Nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) i. V. m. § 118a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz kann die Satzung den

Verwaltungsrat dazu ermächtigen, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung, abgehalten wird. Eine solche Ermächtigung des Verwaltungsrats soll beschlossen werden, wobei nicht von der im Gesetz vorgesehenen maximal möglichen Laufzeit von fünf Jahren Gebrauch gemacht werden soll. Stattdessen soll zunächst nur eine Ermächtigung für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von drei Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung beschlossen werden. Für zukünftige Hauptversammlungen soll jeweils gesondert und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden soll. Der Verwaltungsrat wird seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre treffen und hierbei insbesondere die Wahrung der Aktionärsrechte ebenso wie Aspekte des Gesundheitsschutzes der Beteiligten, Aufwand und Kosten sowie Nachhaltigkeitserwägungen in den Blick nehmen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 15 der Satzung der VERIANOS SE wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:

„Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung nach Satz 1 ist befristet; sie gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von drei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister.“

WEITERE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN

VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG

Der Verwaltungsrat der VERIANOS SE (im Folgenden auch „Gesellschaft“) hat entschieden, die Hauptversammlung gemäß Art. 53 SE-VO, § 118a AktG i. V. m. § 26n Abs. 1 EGAktG als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre (nachfolgend jeweils „Aktionäre“) und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Es erfolgt eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung über das unter

<https://www.verianos.com/investor-relations/> und dort unter dem Punkt *Jahreshauptversammlung*

VERIANOS



REAL ESTATE

erreichbare passwortgeschützte InvestorPortal der Gesellschaft („VERIANOS-InvestorPortal“). Aktionäre oder deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) können an der Hauptversammlung nicht physisch, sondern nur im Wege elektronischer Zuschaltung über das VERIANOS-InvestorPortal teilnehmen und ihr Stimmrecht nur im Wege elektronischer Kommunikation mittels elektronischer Briefwahl über das VERIANOS-InvestorPortal oder über Vollmachtserteilung (einschließlich der Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ausüben. Sie müssen sich hierzu bis spätestens Donnerstag, 6. Juli 2023, 24:00 Uhr (MESZ), in der nachstehend unter „Anmeldung und Teilnahme“ angegebenen Weise unter Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Am Tag der Hauptversammlung, am Donnerstag, den 13. Juli 2023, können sie sich dann auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.verianos.com/investor-relations/> und dort unter dem Punkt *Jahreshauptversammlung*

mit den auf der ihnen zugesandten Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten elektronisch über das VERIANOS-InvestorPortal zuschalten und ab Beginn der Hauptversammlung um 13:00 Uhr (MESZ) bis zu deren Beendigung der Hauptversammlung folgen.

Aktionäre oder Aktionärsvertreter, die sich nicht rechtzeitig ordnungsgemäß angemeldet haben, können sich nicht über das VERIANOS-InvestorPortal zuschalten. Über das VERIANOS-InvestorPortal können Aktionäre (und gegebenenfalls deren Bevollmächtigte) das Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation mittels elektronischer Briefwahl ausüben sowie Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen. Die Einzelheiten zur Ausübung des Stimmrechts mittels elektronischer Briefwahl werden nachstehend unter „Anmeldung und Teilnahme“ erläutert; die Einzelheiten zur Vollmachtserteilung werden nachstehend unter „Stimmrechtsvertretung“ erläutert.

Weitere Angaben zur Einberufung

Die Gesellschaft ist gemäß Art. 53 SE-VO, § 121 Abs. 3 AktG als nichtbörsennotierte Gesellschaft nur verpflichtet, in der Einberufung Angaben zu Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung zu machen. Nachfolgende Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung ist das Grundkapital der VERIANOS SE eingeteilt in 13.750.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 13.750.000.

Anmeldung und Teilnahme

Um an der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung teilzunehmen und dort das Stimmrecht auszuüben, müssen die Aktionäre sich spätestens bis zum 6. Juli 2023, 24:00 Uhr (MESZ), unter Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b BGB) in deutscher Sprache anmelden.

Anmeldestelle

VERIANOS SE

c/o GFEI Aktiengesellschaft, Ostergrube 11, 30559 Hannover

Fax: +49 (0) 511 47402319, E-Mail: verianos-HV-2023@gfei.de

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu muss der Gesellschaft unter der vorstehend genannten Adresse ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz bis zum Ablauf des 6. Juli 2023, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf Donnerstag, den 22. Juni 2023, 0:00 Uhr (MESZ) (Nachweisstichtag), beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär für die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung und die Ausübung des Stimmrechts nur, wer den Nachweis erbracht hat. Insbesondere haben Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag für Inhalt und Umfang des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts des Veräußerers keine Bedeutung. Personen, die erst nach dem Nachweisstichtag Aktien erwerben, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur dann teilnahme- und stimmberechtigt, wenn sie sich vom Veräußerer bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Zugangskarten für die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Zugangskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen. Eine elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung ist nur mit den auf der Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten möglich.

Verfahren für die Stimmabgabe im Wege elektronischer Briefwahl

Aktionäre oder Aktionärsvertreter können u.a. das Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation mittels elektronischer Briefwahl ausüben. Eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Zuschaltung ist für die Ausübung des Stimmrechts nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Stimmabgabe eine ordnungsgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung in der vorstehend unter „Anmeldung und Teilnahme“ angegebenen Weise erforderlich ist und dass Aktionäre zur Stimmrechtsausübung die Zugangskarte benötigen, die ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung und ordnungsgemäßigem Nachweis des Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung zugeschickt wird.



Die Stimmabgabe ist für angemeldete Aktionäre oder Aktionärsvertreter oder deren Bevollmächtigte bereits vor der Hauptversammlung am 13. Juli 2023 unter Verwendung der auf der Zugangskarte angegebenen Zugangsdaten ebenfalls über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.verianos.com/investor-relations/> und dort unter dem Punkt *Jahreshauptversammlung*

über das VERIANOS-InvestorPortal unter dem Punkt „Briefwahl“ möglich. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe endet am Tag der Hauptversammlung nach entsprechender Ankündigung durch den Versammlungsleiter. Auch bevollmächtigte Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank oder ein sonstiges Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch bei Erteilung einer Vollmacht bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung sowie des Nachweises der Berechtigung. Vollmachten bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erteilt werden. Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erklärten Bevollmächtigung stehen folgende Postanschrift, Faxnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung:

VERIANOS SE

c/o GFEI Aktiengesellschaft, Ostergrube 11, 30559 Hannover

Fax: +49 (0) 511 47402319, E-Mail: verianos-HV-2023@gfei.de

Bei der Bevollmächtigung von Intermediären, also z.B. Kreditinstituten oder – soweit sie diesen nach § 135 AktG gleichgestellt sind – Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten, können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Für den Widerruf oder die Änderung einer Vollmacht gelten die vorangehenden Sätze entsprechend. Mit der Zugangskarte werden den Aktionären ein Vollmachtsformular und weitere Informationen zur Bevollmächtigung übersandt. Vollmachten können zudem über das VERIANOS-InvestorPortal erteilt werden.

Die Teilnahme des Bevollmächtigten im Wege elektronischer Zuschaltung sowie die Ausübung von Aktionärsrechten über das VERIANOS-InvestorPortal setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit der Zugangskarte versandten Zugangsdaten

erhält. Die Nutzung der Zugangsdaten durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären in diesem Jahr an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Den Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem relevanten Tagesordnungspunkt erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen nur für die Stimmrechtsausübung und nicht für die Ausübung weiterer Aktionärsrechte zur Verfügung.

Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können unter Verwendung des hierfür auf der Zugangskarte vorgesehenen Vollmachts- und Weisungsformulars erteilt werden.

Vollmachten (mit Weisungen) für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind bis spätestens zum 12. Juli 2023, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), an folgende Anschrift zu übersenden:

VERIANOS SE
c/o GFEI Aktiengesellschaft, Ostergrube 11, 30559 Hannover
Fax: +49 (0) 511 47402319, E-Mail: verianos-HV-2023@gfei.de

Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die Stimmrechtsvertreter können unter Verwendung der Daten auf der Zugangskarte auch über das elektronische VERIANOS-InvestorPortal, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.verianos.com/investor-relations/> und dort unter dem Punkt *Jahreshauptversammlung*

zur Verfügung steht, bis zum Tag der Hauptversammlung, und zwar bis zum Beginn der Abstimmung durch Ankündigung des Versammlungsleiters erteilt, widerrufen oder geändert werden.

Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail, elektronisch über das VERIANOS-InvestorPortal oder durch Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das VERIANOS-InvestorPortal, 2. per E-Mail, 3. per Fax und 4. per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich.

Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend der Weisungen bevollmächtigt.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Weitere Informationen zur Abstimmung gem. Anhang Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212)

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie nachstehend näher bestimmt auszuüben. Unter Tagesordnungspunkt 1 und Tagesordnungspunkt 2 werden keine Beschlussvorschläge unterbreitet und es sind somit auch keine Abstimmungen vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 7 haben verbindlichen Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 53 SE-VO, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und Abs. 4, 127, 130a, 131 Abs. 1, 118a

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung gemäß Art. 53 SE-VO, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – schriftlich verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft schriftlich mindestens 24 Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, also spätestens am Sonntag, den 18. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs), unter folgender Adresse zugehen:

VERIANOS SE
Gürzenichstraße 21
50667 Köln
Fax: +49 221 20046-140
E-Mail: ir@verianos.com

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Verwaltungsrats über das Ergänzungsverlangen halten. § 70 AktG findet Anwendung. Im Übrigen ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden.

Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß Art. 53 SE-VO, § 126 Abs. 1 und Abs. 4, § 127 AktG

Aktionäre können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – Gegenanträge zu den Vorschlägen des Verwaltungsrats zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind zu richten an eine der folgenden Adressen:

VERIANOS SE
Gürzenichstraße 21
50667 Köln
Fax: +49 221 20046-140
E-Mail: ir@verianos.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten der Tagesordnung, die bis spätestens am 28. Juni 2023, 24.00 Uhr (MESZ), bei einer der oben genannten Adressen eingehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen im Internet unter <https://www.verianos.com/investor-relations/> und dort unter dem Punkt *Jahreshauptversammlung* veröffentlicht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach Art. 53 SE-VO, §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu diesen Anträgen können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre das Stimmrecht ausüben.

Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt oder den Wahlvorschlag unterbreitet hat, nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag oder Wahlvorschlag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Darüber hinaus können elektronisch zugeschaltete Aktionäre oder elektronisch zugeschaltete Bevollmächtigte in der Hauptversammlung über das VERIANOS-InvestorPortal unter <https://www.verianos.com/investor-relations/> und dort unter dem Punkt *Jahreshauptver-*

sammlung mit den Zugangsdaten Anträge und Wahlvorschläge im Wege der Videokommunikation stellen.

Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon, soweit das Gesetz nichts anders bestimmt, unberührt.

Stellungnahmen gemäß Art. 53 SE-VO, §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Vor der Hauptversammlung haben ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – das Recht, Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen. Die Einreichung ist bis zum 7. Juli 2023, 24.00 Uhr (MESZ) über das VERIANOS-InvestorPortal unter <https://www.verianos.com/investor-relations/> und dort unter dem Punkt *Jahreshauptversammlung* mit den Zugangsdaten möglich.

Eine Stellungnahme kann ausschließlich als PDF eingereicht werden. Sie darf einen Umfang von 10.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten. Mit der Einreichung erklärt sich der Aktionär und/oder der Bevollmächtigte damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung des/der Namen im Aktionärsportal zugänglich gemacht wird.

Zugänglich zu machende Stellungnahmen werden spätestens bis zum 8. Juli 2023, 24.00 Uhr (MESZ) im VERIANOS-InvestorPortal unter <https://www.verianos.com/investor-relations/> und dort unter dem Punkt *Jahreshauptversammlung* zugänglich gemacht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorabreichung von Fragen. Für Fragen und Widersprüche sowie Gegenanträge und Wahlvorschläge gilt das in dieser Einberufung jeweils gesondert beschriebene Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen, Widersprüche, Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die in einer Stellungnahme enthalten sind, aber nicht wie in dieser Einberufung beschrieben eingereicht wurden, unberücksichtigt bleiben.

Rederecht gemäß Art. 53 SE-VO, §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG

Zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben, und ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Hauptversammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird. Ab Beginn der Hauptversammlung werden über das zugangsgeschützte VERIANOS-InvestorPortal, abrufbar unter <https://www.verianos.com/investor-relations/> und dort unter dem Punkt *Jahreshauptversammlung*, die Funktion für die Wortmeldung und die Antragstellung aktiviert, über die ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die auch den Nachweis ihres Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben, bzw. deren Bevollmächtigten ihren Redebeitrag bzw. Antrag anmelden können.

Das Rederecht umfasst insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge nach Art. 53 SE-VO, §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 126 Abs. 1 und 127 AktG zu stellen sowie das in der



Hauptversammlung bestehende Auskunftsrecht (wie nachstehend unter „Auskunftsrecht gemäß Art. 53 SE-VO, §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1 AktG“ beschrieben) geltend zu machen.

Das Rederecht kann auch von bevollmächtigten Dritten eines Aktionärs ausgeübt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Rederecht nicht für die sie bevollmächtigenden Aktionäre aus.

Für die elektronische Zuschaltung im Wege der Videokommunikation benötigen Aktionäre oder deren Bevollmächtigte einen Internetzugang sowie ein entsprechendes Endgerät (z.B. Laptop, PC, Smartphone oder Tablet, jeweils mit Kamera und Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann).

Personen, die sich über das VERIANOS-InvestorPortal für einen Redebeitrag bzw. eine Antragstellung angemeldet haben, werden im zugangsgeschützten VERIANOS-InvestorPortal für ihren Redebeitrag bzw. ihre Antragsstellung freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag bzw. der Antragstellung zu überprüfen und diese zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung der VERIANOS SE kann der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und ist ermächtigt, das Rederecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für Redebeiträge festzusetzen.

Auskunftsrecht gemäß Art. 53 SE-VO, §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1 AktG

Aktionäre können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – vom Verwaltungsrat Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Es ist vorgesehen, dass das Auskunftsrecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden darf, d. h. im Rahmen der Ausübung des Rederechts.

Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß Art. 53 SE-VO, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG

Aktionäre oder Aktionärsvertreter, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, auf elektronischem Wege Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu erklären. Der Widerspruch kann während der Hauptversammlung, d.h. von ihrer Eröffnung bis zu ihrer Schließung durch den Versammlungsleiter, ausschließlich im Wege elektronischer

Kommunikation über das VERIANOS-InvestorPortal unter <https://www.verianos.com/investor-relations/> und dort unter dem Punkt *Jahreshauptversammlung* erklärt werden.

UTC Zeiten (Angaben gemäß Anhang Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212)
Sämtliche Zeitangaben in der Einberufung sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die VERIANOS SE verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie weiterer maßgeblicher Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet unter www.verianos.com/datenschutz.

Köln, im Juni 2023
VERIANOS SE
Der Verwaltungsrat

VERIANOS SE
Gürzenichstraße 21
50667 Köln
T: +49 221 20046-100
F: +49 221 20046-140
Mail: ir@verianos.com